

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁸⁹, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger auftretenden Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 50/169 vom 22. Dezember 1995 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wander-

arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰ und ersucht ihn, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/86. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹¹, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁹², die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹⁹³ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre nachfolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

¹⁹⁰ A/51/415.

¹⁹¹ Resolution 217 A (III).

¹⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁹³ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

¹⁸⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁹⁴, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zum Fonds, Vorrang eingeräumt werden sollte,

mit Genugtuung feststellend, daß ein internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter geschaffen wurde und sich rasch ausweitete, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und daß der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

1. *begrüßt* den Bericht des Ausschusses gegen Folter¹⁹⁵, der im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 24 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß im Verlauf des gegenwärtigen Berichtszeitraums acht Staaten Vertragsparteien der Konvention geworden sind, und somit einhundert Staaten der Konvention angehören;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

4. *bittet* alle Staaten, die die Konvention ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und alle Vertragsparteien der Konvention, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 der Konvention vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

5. *fordert* die Vertragsparteien angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachzukommen, namentlich ihrer Verpflichtung, Berichte im Einklang mit Artikel 19 der Konvention vorzulegen;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter über Fragen der Folter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zu kooperieren und ihm behilflich zu sein, ihm alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und auf seine dringenden Appelle entsprechend zu reagieren;

7. *billigt* die vom Sonderberichterstatter verwendeten Arbeitsmethoden, insbesondere was dringende Appelle betrifft, wiederholt, daß er in der Lage sein muß, wirksam auf ihm zugehende glaubwürdige und verlässliche Informationen zu reagieren, bittet ihn, zur Ausarbeitung seines Berichts auch künftig die Ansichten und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen, und bekundet ihre Wertschätzung für die auch weiterhin diskrete und unabhängige Art und Weise, mit der er seine Arbeit erledigt;

8. *betont*, daß es zwischen dem Ausschuß gegen Folter, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen muß, mit dem Ziel, unter anderem durch bessere Koordinierung ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter weiter zu verbessern;

9. *belobigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die den Staaten bei der Erstellung einzelstaatlicher Berichte an den Ausschuß gewährte Unterstützung;

10. *fordert* die Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuß nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

11. *fordert* alle Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 der Konvention zu notifizieren;

12. *legt* der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention *nahe*, ihre Beratungen zu intensivieren, mit dem Ziel, ihre Arbeit bald abzuschließen;

13. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

14. *appelliert* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen um Beiträge zu dem Fonds wohlwollend zu reagieren, nach Möglichkeit regelmäßig und jedes Jahr vor der Tagung des Treuhänderausschusses des Fonds und nach Möglichkeit auch durch wesentlich höhere Beiträge, damit in Betracht gezogen werden kann, der ständig zunehmenden Hilfsnachfrage zu entsprechen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

17. *dankt* dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglich-

¹⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/51/44).

keiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die angemessene Bereitstellung von Personal sowie von Einrichtungen und Diensten für die Organe und Mechanismen zur Bekämpfung der Folter sicherzustellen, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die von den Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter zum Ausdruck gebracht wurde;

20. *bittet* die Geberländer und die Empfängerländer, soweit sie damit einverstanden sind, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung der Streitkräfte und der Polizei sowie von Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

22. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs und des Ausschusses gegen Folter auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/87. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/170 vom 22. Dezember 1995 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁹⁶,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹⁷ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche

und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

mit Genugtuung über die Initiativen, die eine Reihe von Vertragsorganen ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die unzureichende Mittelausstattung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte ein Hindernis darstellt, das den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte die wirksame Erfüllung ihres Mandats erschwert,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der wirksamen Aufgabewahrnehmung seitens der Vertragsorgane, und erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu gewährleisten;

b) ausreichende Finanzmittel, Human- und Informationsressourcen zu gewährleisten, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich den genannten Organen derzeit bei der wirksamen Aufgabewahrnehmung entgegenstellen;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen;

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁸,

1. *begrüßt* den Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre vom 16. bis 20. September 1996 in Genf abgehaltene siebente Tagung¹⁹⁹ und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ermutigt* dazu, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

3. *betont*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zur

¹⁹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁷ Resolution 217 A (III).

¹⁹⁸ A/51/425.

¹⁹⁹ A/51/482, Anhang.